

Abschlussklausur Ausbildungslehrgang Verwaltungsfachangestellte

Fachgebiet: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Hilfsmittel: HVwVfG, VwGO, **SGB X, SGB II**
§ 72 HBO
VSV/DVP, AuF

Die Rechtsgrundlagen sind bei den Antworten zu nennen, es sei denn, dass bei einzelnen Aufgaben ausdrücklich darauf verzichtet wird.

Auszug aus der Hessischen Bauordnung (HBO):

§ 72 Nutzungsverbot, Beseitigungsanordnung

(1) ¹Werden bauliche Anlagen oder andere Anlagen oder Einrichtungen nach [§ 1](#) Abs. 1 Satz 2 im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der baulichen Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

²Werden Anlagen oder Einrichtungen nach Satz 1 im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften benutzt, kann diese Benutzung untersagt werden.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass ein erforderliches Verfahren durchgeführt wird oder nach [§ 56](#) Abs. 3 Satz 1 erforderliche Bauvorlagen eingereicht werden.

Sachverhalt I:

Albrecht ist Eigentümer eines Einfamilienwohnhauses im Zentrum der hessischen kreisfreien Stadt D. Wenn er abends mit dem Auto von der Arbeit zu seiner Wohnung fährt sind in den unmittelbar anliegenden Straßen meist alle Parkplätze belegt. Er kann das Auto nur im weiteren Umkreis abstellen. Seine Verärgerung bringt ihn zu dem Entschluss, auf dem noch freien Teil seines Grundstücks eine fest gemauerte Garage zu errichten, die von der Durchgangsstraße her zugänglich ist. Eine Baugenehmigung beantragt er nicht da er gehört hat, man könne mit seinem Eigentum nach Belieben verfahren. Mit Hilfe von Verwandten erstellt Albrecht die Garage. Unmittelbar nach der Fertigstellung am 10.10.2008 gehen beim Bauamt mehrere Anrufe von Nachbarn ein, die sich über die verunstaltende Wirkung dieser Garage im Wohngebiet beschweren.

Hinweis: Nach der Hessischen Bauordnung bedurfte die Errichtung der Garage einer Baugenehmigung.

Aufgaben:

Sie als zuständiger Sachbearbeiter/zuständige Sachbearbeiterin vereinbaren sofort mit Herrn Albrecht einen Gesprächstermin, auf den Sie sich so vorbereiten, dass Sie die wesentlichen Rechtsfragen schriftlich ausarbeiten:

1. Herr Albrecht will wissen, ob er den Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung noch nachträglich stellen kann. Könnte die Behörde dies auch von sich aus verlangen (§ 72 HBO)? 15 Punkte
2. Welche Entscheidung können Sie treffen
 - a. wenn die Prüfung des Bauantrages ergibt, dass die Garage nach baurechtlichen Vorschriften auch nicht ausnahmsweise genehmigt werden kann. 25 Punkte
 - b. Was ist weiter anzuordnen, damit Sie Ihre Entscheidung auch zwangsweise durchsetzen können? 20 Punkte

Sachverhalt II:

Die Tochter von Albrecht stellt einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II. Frau Albrecht ist nach der Ausbildung arbeitslos und lebt außerhalb der elterlichen Wohnung. Sie sind der zuständige Sachbearbeiter.

Aufgaben:

1. Skizzieren Sie, in welchen Bearbeitungsschritten und nach welchen Rechtsgrundlagen Sie den Antrag von Frau Albrecht bearbeiten. 30 Punkte

Hinweis: Nicht gefordert sind Ausführungen zu Ansprüchen sowie Berechnungen.

2. Stellen Sie dar, welche Möglichkeiten des Rechtsschutzes Frau Albrecht hätte, wenn sie mit dem Ablehnen des Antrages nicht einverstanden wäre. 10 Punkte
100 Punkte

Lösungs- und Bewertungshinweise

Sachverhalt I:

Aufgabe 1:

Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 72 Abs. 2 HBO von dem Betroffenen fordern, dass dieser nachträglich einen Antrag stellt. Wenn die Behörde das Recht hat, nachträglich das Stellen eines Antrages einzufordern, dann ist die freiwillige Antragstellung durch den Betroffenen erst recht möglich.

Aufgabe 2:

- a. Nach § 72 Abs. 1 HBO kann eine Abbruchverfügung mit Fristsetzung erlassen werden. Der Eingriff in das Eigentum ist wegen der Rechtsbindung, der der Eigentümer unterworfen ist, gerechtfertigt.
- b. Es kann die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO angeordnet werden. Es kann weiter die Ersatzvornahme nach §§ 69, 74 HVwVG angedroht werden. Die voraussichtlichen Kosten sind zu veranschlagen.

Sachverhalt II:

Aufgabe 1:

Ablauf des Verfahrensverfahrens nach SGB X und SGB II:

- Prüfen der Zuständigkeit nach § 36 SGB II.
- Beginn des Verfahrens nach § 8 SGB X: Es muss sich um eine
 - nach außen wirkende Tätigkeit des Sozialhilfeträgers handeln.
 - Ziel des Verfahrens muss der Erlass eines Verwaltungsaktes sein (oder Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrages). Es ist ergebnisorientiert zu prüfen, ob die beantragte Hilfe in Form eines Verwaltungsaktes nach § 31 SGB X erlassen würde.
- Der Sachbearbeiter prüft, ob er ggf. vom Verfahren ausgeschlossen ist (§ 16 SGB X). Der Ausschluss greift kraft Gesetzes. Sofern Anhaltspunkte für Befangenheit bestehen, hat er seinen Vorgesetzten entsprechend zu informieren, der anschließend entscheidet, ob der Sachbearbeiter weiter am Verfahren mitwirken kann (§ 17 SGB X).
- Die Sachentscheidungsvoraussetzungen müssen vorliegen: Der Hilfesuchende muss beteiligungsfähig (§ 10 SGB X) und handlungsfähig (§ 11 SGB X) sein.
- Voraussetzung ist, dass ein Antrag gestellt wurde (§ 37 SGB II). Als Antragstellerin ist Frau Albrecht Beteiligte (§ 12 SGB X).
- Der Sachbearbeiter ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen (§ 20 SGB X) und bedient sich der Beweismittel nach § 21 SGB X.
- Während des Verfahrens hat der Sachbearbeiter den Hilfesuchenden zu beraten sowie Auskünfte zu erteilen (§ 4 SGB II).
- Der Antragsteller hat bei dem Ermitteln des Sachverhaltes mitzuwirken (§ 21 Abs. 2 SGB X).
- Die Sozialdaten sind nach den §§ 67 ff SGB X von dem Sozialhilfeträger zu schützen und geheim zu halten.
- Sofern ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der in die Rechte des Beteiligten eingreift, ist dieser anzuhören (§ 24 SGB X). Es muss geprüft werden, ob die Ausnahmetatbestände nach § 24 Abs. 2 SGB X vorliegen. Ist dies der Fall, kann (Ermessen!) von der Anhörung abgesehen werden.
- Ist der Sachverhalt aufgeklärt und hat ggf. eine Anhörung stattgefunden, entscheidet der Sozialhilfeträger über den Antrag (Subsumtion).

- Entsprechend der getroffenen Entscheidung erstellt der Sozialhilfeträger einen Bescheid: Entweder wird der Antrag abgelehnt oder es werden Sozialleistungen gewährt.

- Grundsätzlich kann ein Verwaltungsakt formlos erlassen werden (§ 33 Abs. 2 SGB X). Aus Gründen der Beweissicherung wird die Entscheidung schriftlich in Form eines Bescheides getroffen.
- Die mit dem Bescheid getroffene Entscheidung muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein (§ 33 Abs. 1 SGB X).
- Im Regelfall ist der Bescheid zu begründen (§ 35 Abs. 1 SGB X), es sei denn, es liegen Ausnahmen vor, z. B. ausschließlich begünstigende Entscheidung (§ 35 Abs. 2 SGB X). Bei der Ablehnung einer beantragten Leistung sind zwingend die Gründe anzugeben.

- Die Entscheidung ist dem Hilfesuchenden (hier Frau Albrecht) bekannt zu geben (§ 37 SGB X). Regelfall ist die einfache Bekanntgabe; in besonderen Fällen wird die Zustellung nach dem HVwZG gewählt (wenn z. B. der Sozialhilfeträger den Nachweis erbringen will, dass die Entscheidung auch tatsächlich zugegangen ist).
- Mit Bekanntgabe bzw. Zustellung wird die Entscheidung wirksam (§ 39 SGB X). Der Sozialhilfeträger muss die im Bescheid gewährten Leistungen erbringen, der Hilfesuchende hat einen Anspruch auf diese Leistungen. Fordert der Sozialhilfeträger Leistungen zurück (z. B. bei einer Überzahlung) muss der Hilfesuchende die Leistung zurück erstatten, der Sozialhilfeträger hat einen Anspruch auf die Erstattung.

Aufgabe 2:

Frau Albrecht kann gegen die ablehnende Entscheidung

- Widerspruch als förmlichen Rechtsbehelf (§§ 83, 84 ff Sozialgerichtsgesetz, SGG) und anschließend (sollte dieser ganz oder teilweise zurückgewiesen werden)
- Klage als Rechtsmittel gegen den Verwaltungsakt bzw. Widerspruchsbescheid (§§ 87, 90 ff SGG) erheben.

Grundsätzlich könnte Frau Albrecht auch formlose Rechtsbehelfe erheben. Formlose Rechtsbehelfe sind

- die Gegenvorstellung,
- die Aufsichtsbeschwerde sowie
- die Dienstaufsichtsbeschwerde.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde kommt als formloser Rechtsbehelf nur in Frage, wenn der Hilfesuchende dem Sachbearbeiter persönliche Verfehlungen vorwirft.

Die formlosen Rechtsbehelfe sind nicht so effektiv wie der Widerspruch und die Klage, weil sie fristlos und formlos eingelegt werden können und der Sozialhilfeträger durch sie nicht verpflichtet wird, seine Entscheidung zu überprüfen.